

Satzung
der Deutschen Vereinigung für Verbrennungsforschung e.V., Essen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Vereinigung für Verbrennungsforschung (DVV) e.V."
- (2) Sitz des Vereins ist Essen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verbrennungsforschung mit dem Ziel, den Stand des Wissens auf diesem Gebiet in der Bundesrepublik Deutschland zu vertiefen, die Zusammenarbeit mit der Internationalen Flammenforschung (International Flame Research Foundation, Ijmuiden) zu pflegen und die Forschungsergebnisse in geeigneter Weise zugänglich zu machen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie wirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können alle Unternehmen und Unternehmens- sowie sonstige Mitgliedervereinigungen und natürliche Personen werden, die ihren Sitz bzw. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und an der Verbrennungsforschung interessiert und bereit sind, den Vereinszweck zu fördern.
- (2) Über die an den Vorstand zu richtenden Aufnahmeanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Einstellung des Unternehmens des Mitglieds,
 - b) Austritt,
 - c) Ausschluss,
 - d) durch Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Mitglieds.
- (2) Der Austritt kann nur durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ablauf des Kalenderjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es gegen wesentliche Bestimmungen dieser Satzung verstößt oder die Belange des Vereins wiederholt oder in erheblichem Maße schädigt.
- (4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft hören die mit ihr verbundenen Rechte und Pflichten auf. Die Verpflichtung zur Zahlung der bis zum Ausscheiden fälligen Beiträge bleibt jedoch bestehen.

§ 5

Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Jahresbeitrages entsprechend der gültigen Beitragsordnung verpflichtet. Über die Beitragsordnung beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung mehrheitlich.
- (2) Der Jahresbeitrag ist spätestens am 15. Januar eines jeden Jahres fällig. Tritt ein neues Mitglied dem Verein in der ersten Hälfte eines Kalenderjahres bei, hat es den vollen Jahresbeitrag zu entrichten; bei späterem Eintritt den halben Jahresbeitrag. In beiden Fällen wird der Jahresbeitrag mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag fällig.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann den Jahresbeitrag eines Mitgliedes ermäßigen, wenn er für dieses Mitglied eine unzumutbare Belastung darstellen würde.
- (4) Der Verein ist zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung verpflichtet. Die Beiträge werden bis auf einen zur Verwaltung erforderlichen Anteil, dessen Höhe die Mitgliederversammlung jeweils für ein Jahr festsetzt, ausschließlich für die unmittelbaren Zwecke des Vereins verwandt.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung,
- b) Vorstand,
- c) Beirat.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Maßnahmen zur Durchführung des Vereinszwecks, soweit nach dieser Satzung die Beschlussfassung nicht anderen Organen zugeordnet ist. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - a) Wahl des Vorstandes;
 - b) die Wahl des Beirats und des Beiratsvorsitzenden; der Beiratsvorsitzende ist zugleich Mitglied des Vorstands;
 - c) Genehmigung des Tätigkeitsberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie Festsetzung des Haushaltsplans und der jährlichen Beiträge;
 - d) Entlastung des Vorstands und Beirats;
 - e) die Bestellung von Rechnungsprüfern;
 - f) die Bildung von Fachausschüssen, die Festlegung ihrer Aufgaben und die Wahl ihrer Vorsitzenden;
 - g) die Entsendung von Vertretern in die Einrichtungen der Stiftung für Flammenforschung in Ijmuiden.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Mitglieder statt.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mindestens die Hälfte aller Mitglieder vertreten ist. Über Punkte, die in der Tagesordnung nicht enthalten sind, kann nur mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz oder die Satzung etwas anderes vorschreiben. Jedes Mitglied hat eine Stimme und ist berechtigt, sich in der Mitgliederversammlung durch ein anderes Mitglied vertreten zu lassen. Die schriftliche Vollmacht muss spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle vorliegen. Eine Stimmenvertretung kann neben der eigenen Stimmabgabe für höchstens drei Mitglieder ausgeübt werden.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch schriftlich oder telegrafisch gefasst werden, wenn kein Mitglied dem widerspricht.
- (8) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist; sie ist den Mitgliedern zuzusenden.

§ 8

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, die von der Mitgliederversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Vertreter ihrer Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt werden.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Vorstandes (oder sein Stellvertreter) und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten gemeinschaftlich den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Leitung des Vereins und die Durchführung der damit verbundenen Verwaltungsarbeiten;
 - b) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - c) der Mitgliederversammlung den jährlichen Tätigkeitsbericht und die Jahresabrechnung für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie den Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (4) Rechtsgeschäftliche Verpflichtungen, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, dürfen nicht eingegangen werden.
- (5) Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragen. Die Mitgliederversammlung ist hiervon zu unterrichten.
- (6) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Ende derjenigen Mitgliederversammlung im Amt, die über die Neuwahl der Nachfolger beschließt. Zweimalige aufeinanderfolgende Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem

Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds findet eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer statt.

§ 9

Beirat

- (1) Dem Beirat gehören an:
 - a) der Vorsitzende des Vorstands,
 - b) der stellvertretende Vorsitzende des Vorstands,
 - c) der Vorsitzende des Beirats,
 - d) die Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - e) die stellvertretenden Vorsitzenden der Fachausschüsse,
 - f) und bis zu vierzehn weitere Beiratsmitglieder.

Die Mitgliedschaft von Vorsitzenden anderer Forschungsvereinigungen ist zulässig.

- (2) Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Beiratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Die Mitgliedschaft ist personengebunden; ein Beiratsmitglied kann sich durch ein anderes Beiratsmitglied mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
- (3) Die Zusammensetzung des Beirats soll die Mitgliederstruktur mit den Industriebereichen "Prozessfeuerungen", "Brennstoffe", "Kraftwirtschaft" und "Anlagenhersteller" angemessen berücksichtigen.
- (4) Mindestens vier der Mitglieder des Beirats sollen einer Hochschule angehören.
- (5) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Beirats bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Nach dem Ausscheiden aus dem Berufsleben ist eine Wiederwahl nicht zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Beiratsmitglieds findet eine Neuwahl für die restliche Amtsdauer statt.
- (7) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand in allen Fragen der Forschung und Entwicklung zu beraten.
- (8) Der Beirat muss in regelmäßigen Abständen zusammentreten. Die Einberufung des Beirats erfolgt durch den Vorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - durch den stellvertretenden Vorsitzenden des Beirats. Eine Beiratssitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder oder der Vorstand dies verlangen.
- (9) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beiratsbeschlüsse haben für den Vorstand empfehlenden Charakter.

§ 10

Satzungsänderung und Auflösung

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen 75 % der Stimmen aller Mitglieder. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, weil weniger als 75 % der Stimmen aller Mitglieder in der Versammlung vertreten sind, so ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese kann über die Satzungsänderung oder über die Auflösung des Vereins mit 75 % der abgegebenen Stimmen beschließen. Hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das gesamte Vermögen nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung - soweit die Steuergesetze keine Einschränkung vorsehen - der technischen Forschung für ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes zugeführt. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
- (3) Die Vereinsmitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen oder auf das Vereinsvermögen.